

28.11.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

TOP 43 a der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Die Empfehlungen der Ausschüsse in BR-Drs. 831/1/02 werden unter Buchstabe A Ziffer 1 wie folgt ergänzt:

1. Nach „Artikel 74 a Abs. 3“ wird „und Artikel 87 Abs. 3“ eingefügt.
2. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:
 - a) Die bisherige Begründung wird Ziffer I.
 - b) Nach Ziffer I wird folgende Ziffer II eingefügt:

II. Zu Artikel 87 Abs. 3 GG

- a) Die Länder wirken nach dem Grundgesetz durch den Bundesrat nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch bei der "Verwaltung des Bundes" mit (Artikel 50 Grundgesetz). Der Umfang der Mitwirkung bestimmt sich nach den Einzelvorschriften des Grundgesetzes.

Während bei oberen Bundesbehörden, die sich auf die Bundes- oder Mittelebene beschränken, die Rechte des Bundesrates sehr begrenzt sind, sind sie bei solchen Bundesbehörden, die bis auf die Unterebene durchgreifen, stärker (vgl. Artikel 87 Abs. 3, letzter Satz Grundgesetz).

- b) Es ist unstreitig, dass in einem solchen Fall nicht nur die Errichtung der Behörde sondern auch die Zuweisung neuer Aufgaben der Zustimmung des Bundesrates zu dem jeweiligen Gesetz bedarf. Dies ist auch so z. B. bei der Zuweisung neuer Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes und sozialer Dienste unstreitig praktiziert worden. Demgegenüber sind Änderungen des materiellen Rechtes, z. B. von Leistungsvoraussetzungen und -umfängen nach dem SGB

Ausgeliefert am

28. NOV. 2002

III nicht zustimmungsbedürftig.

Während die erwähnten zwei Beispielsfälle (Umwelt und Soziale Dienste) nur punktuell bestimmte neue Aufgabenbereiche für die Bundesanstalt für Arbeit eröffnen, hat das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eine andere, aber viel weitreichendere Breitenwirkung. Das Aufgabenprofil der BA wird grundsätzlich umgestaltet und ausgeweitet.

Wenn aber schon punktuelle Aufgabenerweiterungen der Bundesanstalt für Arbeit die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen, dann muss dies erst recht für eine breite Aufgabenumgestaltung der Arbeitsämter gelten.

- c) Die BA wird künftig nach dem Ersten Hartz-Umsetzungsgesetz in vielfältiger Weise direkt in Wirtschaftsabläufe im Bereich der Bundesrepublik eingreifen und zwar über alle 180 Arbeitsämter. Hierbei wird es ein Zusammenwirken zwischen BA/Arbeitsamt einerseits und den PSA andererseits geben.

Das Gesetz sieht hierzu keineswegs nur Optionen für die Arbeitsämter vor. Vielmehr hat z. B. nach § 37 c Abs. 1, Satz 1 SGB III jedes Arbeitsamt "für die Einrichtung zumindest einer PSA zu sorgen" und zur Errichtung von PSA's "namens der Bundesanstalt mit erlaubt tätigen Verleihern Verträge" zu schließen (§ 37 c Abs. 2). Weitere gesetzliche Regelungen ergänzen diese neuen Aufgaben.

- d) Dass hier auf die Arbeitsämter eine völlig neue Aufgabendimension zukommt, zeigt auch der folgende Umstand:

Wie die Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. BT-Drucksache 15/25, Seite 57) ausführt, haben sich die Arbeitsämter in den mit den PSA zu schließenden Verträgen an das Vergaberecht, insbesondere den vierten Teil des GWB und die Vergabeordnung und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu halten. Hierbei dürfen die Arbeitsämter, sofern es nötig ist, sich an Verleihunternehmen beteiligen bzw. sogar selbst PSA's gründen. Auch dies sind völlig neue Aufgabenfelder für die Arbeitsämter.

- e) Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz ist Spiegelbild des Grundsatzes des Artikel 83 Grundgesetz, dass zunächst die Ausführung der Bundesgesetze Sache der Länder und nicht der Bundesbehörden ist. Wäre die gesetzliche Neuregelung nicht zustimmungsbedürftig, so wäre der Grundsatz des Artikel 83 GG weitgehend schutzlos dem Belieben des Bundestages überlassen, was nicht dem Grundgesetz entspricht.